

## 5 Die Arbeit des Vertrauensausschusses

### Vorbereitung und Durchführung der Wahl

#### Eine Geschäftsordnung erleichtert die Arbeit

Das Kirchenvorstandswahlgesetz sieht für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl den Vertrauensausschuss vor, für der Wahlhandlung ggf. noch zusätzlich einen oder mehrere Wahlausschüsse. Die Arbeitsweise des Vertrauensausschusses lehnt sich an die des Kirchenvorstands an. So heißt es in § 9 Abs. 7 KVWG:

„Für die Geschäftsführung des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend.“

Besonderen Wert legt das Wahlgesetz dabei auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, die für die Mitglieder des Vertrauensausschusses gilt. Am besten weisen Sie gleich in der ersten Sitzung darauf hin. Denn erst durch die Verschwiegenheit nach außen wird ein offenes und vertrauensvolles Miteinander im Vertrauensausschuss möglich.

Für die Dokumentation der Arbeit im Vertrauensausschuss können Sie sich die vorgeschlagenen Musterprotokolle P 2.1 und P 2.2 übernehmen. Dann müssen Sie jeweils nur die aktuellen Daten ein- setzen. Bei der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung können Sie dementsprechend mit P 3.1 und P 3.2 arbeiten.

#### Stellen Sie Ihren Zeitplan auf

Auf alle Mitglieder des Vertrauensausschusses kommen zusätzliche Termine zu. Am besten planen Sie bereits in der ersten Sitzung langfristig Ihre weitere Zusammenarbeit. Dabei können Sie sich an den vorgeschlagenen Terminen für die Kanzelabkündigungen orientieren. Das Wahlgesetz lässt Ihnen aber viel Gestaltungsfreiheit: Lediglich der Wahltermin (20. Oktober 2024) und von da aus zurück gerechnet der letzte Zeitraum, in dem das Wahlberechtigtenverzeichnis öffentlich ausgelegt werden muss (spätestens 23.9. bis 6.10.2024) und der Zeitraum zur Einführung des Kirchenvorstandes (10.11. bis 15.12.2024), sind bindend.

Aus technischen Gründen muss auch der Termin 5.7.2024 für die Eingabe der Daten der Kandidierenden für die Erstellung des Stimmzettels im Online-Portal zwingend eingehalten werden.

#### Gestalten Sie Ihre Öffentlichkeitsarbeit

Eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist das A und O, wenn es darum geht, die Wahl in den Köpfen der Wählerinnen und Wähler zu verankern. Das Wahlgesetz gibt mit den Kanzelabkündigungen einen Rahmen vor und ermutigt dazu, diesen je nach örtlichen Gegebenheiten weiter zu füllen (siehe § 10 Abs. 1 und Nr. 10 Abs. 2 ABestKVWG). Wir werden Ihnen dazu einiges an Material und Ideen vorbereiten. Am besten sichten Sie in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kirchenvorstand die angebotenen Werbematerialien und überlegen dabei schon früh, wie und in welchem Rahmen Sie die Kandidatenvorstellung und den Wahltag in Ihrer Gemeinde gestalten wollen. Beziehen Sie im Vorfeld auch das Gemeindefest oder die Gemeindeversammlung mit ein.

## Der Wahlvorschlag informiert und motiviert

Den Wahlvorschlag vorzubereiten, ist eine wichtige Aufgabe des Vertrauensausschusses. Dabei greift er auf die Vorüberlegungen des Kirchenvorstandes zurück.

Fragen Sie die noch amtierenden Kirchenvorstandsmitglieder, ob sie wieder zu einer Kandidatur bereit ist. Fragen Sie weitere Gemeindeglieder. Verteilen Sie diese Kontaktgespräche auf mehrere Schultern.

Steht der Wahlvorschlag, können die Kandidatinnen und Kandidaten persönlich bei einer Gemeindeversammlung, mit einem Informationsblatt oder sogar mit einem Wahlplakat vorgestellt werden.

Diese Informationen können Sie an verschiedenen Stellen Ihrer Gemeinde und auch im öffentlichen Raum verbreiten. Auch eine Beilage im Gemeindebrief und die Umsetzung auf der Internetseite der Gemeinde informiert und motiviert.

## Die Wählenden werden entscheiden

Entscheiden werden am 20. Oktober die Wählerinnen und Wähler. Im Vertrauensausschuss kann es also sinnvoll sein, die Perspektive der Wahlberechtigten einzunehmen. Für welche Entscheidungen bieten sie eine Mehrheit? Was sind ihre Anliegen? Nach welchen Gesichtspunkten entscheiden sie? Was sind sie bereit, an Entscheidungen und Veränderungen mitzutragen? Gibt es aus den vergangenen Wahlen dazu Erkenntnisse, die heute helfen können? Der Wähler, die Wählerin - für manche ist das die große Unbekannte in der Rechnung.

Auch die bisherige Wahlbeteiligung spielt eine Rolle. Haben „nur“ so und so viel Prozent abgestimmt oder waren das alle Menschen, die nun mal mit der Kirchengemeinde verbunden sind, vielleicht sogar 100 Prozent der so genannten „Kerngemeinde“? Und welche Weichen haben die Wähler und Wählerinnen bisher gestellt?

Aber auch der Wähler und die Wählerin brauchen einen Nutzen, einen Sinn oder einen emotionalen Hintergrund, um zur Wahl zu gehen. Neben dem Recht der Wahlausübung und dem leichten Zugang durch die Briefwahl kann es eine Veranstaltung am Wahltag sein: Die Wahl gekoppelt mit einem „Gemeinde-Event“, einer ansprechenden Veranstaltung, einer Ausstellung, einem Ereignis, einem Fest.

Und auch diese Frage stellt sich der und die Wahlberechtigte: Wann kümmert sich Gemeinde um mich? Wann höre ich etwas von meiner Kirchengemeinde? Nur dann, wenn's ums Geld geht?

Jugendliche Erstwählende, ältere Gemeindeglieder, Männer, Frauen, Singles, Glaubende, Suchende, Gemeindeglieder mit Migrationshintergrund - sie alle haben Interessen und Erwartungen, die auch bei der Wahl zum Ausdruck kommen.

Wer sie kennt, macht die vielen Begegnungen am Wahltag zu gelungenen Kontakten und sorgt für eine breite Verankerung des Kirchenvorstandes in der Gemeinde!

## Das Wahlberechtigtenverzeichnis führt zur Wahl

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist der Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis. Daher kommt der Erstellung des Verzeichnisses eine große Bedeutung zu. Bis Ende Mai haben Sie die Möglichkeit, Korrekturen und Ergänzungen am vorläufigen Wahlberechtigtenverzeichnis vorzunehmen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den



Neukonfirmierten liegen, die in der Regel noch nicht automatisch erfasst sind.

Ab Ende August erhalten Sie das überarbeitete Wahlberechtigtenverzeichnis, das vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme ausgelegt werden muss. Die Auslegefrist endet spätestens am 6. Oktober 2024.

Bitte beachten Sie beim Auslegen die Regeln, damit der Datenschutz gewahrt bleibt (§ 11 Abs. 2 KVWG und Nr. 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 ABestKVWG): Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist für die wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit auszulegen. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Vertrauensausschuss beauftragte Person, die auf Anfrage die Eintragung überprüft und darüber der Person Auskunft gibt. Auskunft über Eintragungen erhält jede wahlberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten oder
2. zu Daten von anderen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich von Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

## Bilden Sie Wahlausschüsse

Nimmt der Vertrauensausschuss nicht selbst die Aufgabe des Wahlausschusses wahr, beruft er einen Wahlausschuss oder - wenn es mehrere Stimmbezirke gibt - die Wahlausschüsse (§ 9 Abs. 6 KVWG). Jeder Wahlausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden aus dem Vertrauensausschuss und mindestens zwei weiteren wahlberechtigten Gemeindemitgliedern als Beisitzer oder Beisitzerin. Nach Abschluss der Wahlhandlung überbringt der/die Vorsitzende die verschlossene Wahlurne, das Wahlberechtigtenverzeichnis und das Protokoll P 3.1 dem Vertrauensausschuss.

## Organisieren Sie den Wahlgang

Die allermeisten Wahlberechtigten werden die Briefwahl nutzen. Wer ins Wahllokal kommen möchte, dem erleichtern Sie den Urnengang. Günstig gelegene und leicht zugängliche Wahlräume und sinnvolle Wahlzeiten helfen. Sorgen Sie für die Rahmenbedingungen einer geheimen Wahl. Verschließbare Wahlurnen und Sichtschutz für die Wahlkabinen können Sie eventuell bei der politischen Gemeinde ausleihen. Auf einen Aushang mit dem Wahlvorschlag und eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln und Stiften sollten Sie ebenfalls achten. Wird darüber hinaus noch eine Kleinigkeit angeboten, kann der Urnengang zu einem Erlebnis werden. Vergessen Sie nicht die Werbung für kommende Veranstaltungen Ihrer Kirchengemeinde. Und wieso nicht auch Ihre Gemeinde im Wahllokal informativ darstellen? Eine Infowand oder eine kleine Bilderserie auf einem Bildschirm gibt Einblicke in Ihre Gemeinde.



## Gestalten Sie den Wahltag in Ihrer Gemeinde

Gemeinden der ELKB sind sehr unterschiedlich. In den meisten Gemeinden spielt die Briefwahl die zentrale Rolle. In anderen Gemeinden hat nach wie vor der Urnengang Bedeutung. Überlegen Sie im Vorfeld, welche Form der Wahl bei Ihnen vor Ort vermutlich von größerer Bedeutung ist. Wenn der Gang zur Urne bei Ihnen eine wichtige Tradition ist, gestalten Sie den Wahlvorgang so, dass für Wählerinnen und Wähler ein Mehrwert deutlich wird, wenn sie sich aufmachen und zur Wahl gehen! In Gemeinden, in denen klar die Briefwahl größere Bedeutung hat, ist es sinnvoll, die Öffnung des Wahllokals so zu gestalten, dass zum Auszählen der Briefwahl genügend Zeit bleibt. Durch die Regelung in § 13 KWVG ist es nun möglich, die Wahl in einer Zeitspanne von 16 Tagen auf mehrere Tage anzuberaumen, wovon mindestens ein Tag ein Sonntag sein muss. Die Wahl muss aber mit dem allgemeinen Wahltag am 20.10.2018 enden.

## Das Wahlergebnis wird bekannt gegeben

Der Vertrauensausschuss stellt in einer Sitzung nach Abschluss der Wahl das Ergebnis gemäß Protokoll P 3.2 fest und gibt es bekannt. Neben der Abkündigung im nächsten Gottesdienst kommen hier die weiteren Formen zum Zug, die Sie (siehe Schritt 3) vorbereitet haben. Zusätzlich sorgt der Vertrauensausschuss dafür, dass das Ergebnis und die statistischen Daten (P 4) noch am Wahlabend über das Online-Portal weitergeleitet werden.

## Setzen Sie einen guten Schlusspunkt

Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die Arbeit des Vertrauensausschusses normalerweise beendet.

Nur im Falle einer Wahlanfechtung oder dann, wenn der neu gewählte Kirchenvorstand keine Berufungen vornehmen kann, wird der Vertrauensausschuss nochmals tätig. Normalerweise endet jedoch Ihre Arbeit am Wahlabend.

Schön wäre es, wenn Sie sich trotzdem noch ein letztes Mal treffen und auf die gemachten Erfahrungen zurückblicken. Sie können dazu auch die übrigen Mitglieder der Wahlausschüsse dazu einladen. Gönnen Sie sich einen entsprechenden Rahmen, der Sie für Ihr Engagement „belohnt“.